

chen. – Wer enthält sich? – Wer ist dagegen? – Damit ist der Wahlvorschlag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

5 Bestimmung des Verfahrens für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/12

Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze im Ältestenrat und in den Ausschüssen des Landtags werden nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen – System Hare-Niemeyer – berechnet, soweit nichts anderes bestimmt oder von den Fraktionen vereinbart worden ist. Das Gleiche gilt für die Besetzung von anderen Gremien, die durch den Landtag gewählt werden, soweit nichts anderes bestimmt oder von den Fraktionen vereinbart wird.

Wird zu dem Antrag Drucksache 15/12 das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem **Antrag Drucksache 15/12** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Antrag einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

6 Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrates

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/3

Dem Ältestenrat gehören nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten 16 weitere Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen an. Die fünf Fraktionen haben in ihrem gemeinsamen Antrag vorgeschlagen, die Zahl der weiteren Mitglieder auf insgesamt 16 festzulegen. Hinzu kommen jeweils ein beratendes Mitglied für die Fraktion der FDP und die Fraktion Die Linke.

Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem gemeinsamen **Antrag Drucksache 15/3** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

7 Bestellung eines ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/4

Nach Art. 40 unserer Landesverfassung bestellt der Landtag einen ständigen Ausschuss. Dieser Ausschuss hat die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung zu wahren, solange der Landtag nicht versammelt ist. Die gleichen Rechte stehen ihm zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags zu. Er hat in dieser Zeit die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Art. 47 bis 50 der Landesverfassung festgelegten Rechte. Nach § 47 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestellt der Landtag als ständigen Ausschuss im Sinne des Art. 40 der Landesverfassung den Ältestenrat.

Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem gemeinsamen **Antrag Drucksache 15/4** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

8 Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/5